



Prüfungsordnung für die Fischerprüfung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Einführung
- § 2 – Sachgebiete der Fischerprüfung
- § 3 – Vorbereitungslehrgang
- § 4 – Anmeldung zur Fischerprüfung
- § 5 – Durchführung und Inhalt der Prüfung
- § 6 – Prüfungsausschuss
- § 7 – Wiederholung der Prüfung
- § 8 – Prüfungsnachweis
- § 9 – Gebühren für die Fischerprüfung
- § 10 – Rücktritt von der Prüfung
- § 11 – Prüfungsunterlagen
- § 12 – Inkrafttreten
- Inhalte 1 – Prüfung theoretischer Teil
- Inhalte 2 – Prüfung praktischer Teil



§ 1 – Einführung

Die Fischerprüfung im Bundesland Niedersachsen ist die notwendige Voraussetzung für die sachkundegerechte Ausübung des nichtgewerblichen Fischfangs oder zum Erlangen des behördlichen Fischereischeins.

Im Niedersächsischen Fischereigesetz hat der Gesetzgeber zur Erfüllung dieser Voraussetzung die anerkannten Landesfischereiverbände verpflichtet.

Die Gesamtverantwortung für die Fischerprüfung liegt bei dem zuständigen Landesverband, hier dem Anglerverband Niedersachsen e.V. (AVN). Daher ist die vorliegende Prüfungsordnung für alle Prüfungen, die der AVN durchführt, verbindlich.

Abweichungen und Änderungen zur vorliegenden Ordnung sind nicht gestattet.

Der Anglerverband Niedersachsen e.V. bietet in seinem Wirkungsbereich durch seine Vereine und Bezirke allen Interessierten, Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die Möglichkeit, im Rahmen von Vorbereitungslehrgängen die notwendigen Kenntnisse zum Erlangen der Fischerprüfung zu erwerben.

In den nachfolgenden Abschnitten sind die formalen und inhaltlichen Randbedingungen für die Fischerprüfung im Anglerverband Niedersachsen e.V. dargestellt.

§ 2 – Sachgebiete der Fischerprüfung

(1) Theoretischer Teil bestehend aus (siehe Inhalte 1):

- Allgemeine Fischkunde
- Spezielle Fischkunde
- Gewässerkunde
- Gerätekunde (Theorie)
- Natur-, Tier- und Umweltschutz
- Gesetzeskunde

(2) Praktischer Teil bestehend aus (siehe Inhalte 2):

- Gerätekunde (Zusammenstellung und Kenntnisse)
- Praktische Handhabung (Handhabung von ausgewählten Ruten)
- Erkennen von Fischen und Kenntnisse der gesetzlichen Regelungen
- Waidgerechter Umgang mit dem Fisch, insbesondere Tötungsvorgang

§ 3 – Vorbereitungslehrgang / Onlinevorbereitung

(1) In den Vorbereitungslehrgängen sollten alle Sachgebiete der Fischerprüfung unterrichtet werden. Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang stellt eine ausreichende Vorbereitung für die Fischerprüfung dar. Der AVN empfiehlt den Ausrichtern (Vereine oder Bezirke) hierbei etwa 30 Unterrichtsstunden Theorie in den genannten Fachgebieten und eine hinreichende Anzahl von Ausbildungsstunden für die Praxis zu leisten. Dabei sollten der waidgerechte Umgang mit dem Fisch, insbesondere der Tötungsvorgang, berücksichtigt werden.



(2) Die Vorbereitungslehrgänge finden ausschließlich in deutscher Sprache statt.

(3) Die Anmeldung eines Lehrganges für die Fischerprüfung und die Anforderung der erforderlichen Unterlagen müssen über den zuständigen Bezirksleiter bei der AVN-Geschäftsstelle vorgenommen werden. Der Prüfungstermin ist der AVN-Geschäftsstelle mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.

(4) Bei Nichtteilnahme an einem vollständigen Vorbereitungslehrgang (Selbstausbilder) ist die direkte Anmeldung des Teilnehmers über die AVN-Geschäftsstelle erforderlich. Die Geschäftsstelle erstellt die erforderlichen Unterlagen und weist einen Prüfungstermin zu.

(5) Prüfungsteilnehmer die sich über die Online-Akademie des AVN beim Vorbereitungsportal „www.fishing-king.de“ vorbereiten, melden sich direkt online an einem gewünschten Prüfungsort und Prüfungstermin an.

§ 4 – Anmeldung zur Fischerprüfung

(1) Die Anmeldung zur Fischerprüfung muss schriftlich erfolgen. In der Anmeldung sind Angaben zur Person (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz) zu machen.

(2) Bei jugendlichen Teilnehmern unter 18 Jahren ist der Antrag von dem / den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

§ 5 – Durchführung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Fischerprüfung im Anglerverband Niedersachsen e.V. besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

1. Praktische Prüfung
2. Theoretische Prüfung

(2) Die gesamte Prüfung ist:

- nicht öffentlich (Vertreter/Beauftragte der Nds. Fischereibehörden können der Prüfung beiwohnen),
- ausschließlich in deutscher Sprache abzuhalten,
- für Jugendliche und Erwachsene gemeinsam durchzuführen.

(3) Die Fischerprüfung gilt als bestanden, wenn:

1. der Prüfungsteilnehmer im theoretischen Teil, im Zeitrahmen von 60 Minuten, im Prüfungsfragebogen von 60 Fragen aus allen sechs Sachgebieten mindestens 45 Fragen richtig beantwortet hat. Es müssen jedoch in jedem einzelnen Sachgebiet mindestens sechs Fragen richtig beantwortet sein;



2. der Prüfungsteilnehmer im praktischen Teil der Prüfung ausreichend Kenntnisse in den Teilbereichen vorweisen kann. Ausreichend Kenntnisse sind vorhanden, wenn die gestellten Fragen/Aufgaben im praktischen Teil mehrheitlich ohne gravierende Fehler beantwortet/bearbeitet werden können. Das Prüfungsgespräch kann einzeln oder in Gruppen mit höchstens fünf Prüflingen erfolgen und soll insgesamt für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 10 Minuten dauern.

(4) Jeder Versuch eines Prüflings, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung unzulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, stellt einen Ordnungsverstoß dar, der mit dem unverzüglichen Ausschluss des Prüflings von der Prüfung geahndet werden kann. Die Prüfung gilt dann stets als nicht bestanden.

§ 6 – Prüfungsausschuss

(1) Die Fischerprüfung wird von einem Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Ausschuss setzt sich aus drei Personen zusammen: dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende ist Beauftragter des Anglerverbandes Niedersachsen e.V., in der Regel der zuständige Bezirksleiter oder dessen Stellvertreter, und muss eine Prüfberechtigung des AVN haben. Er darf nicht als Ausbilder am Vorbereitungslehrgang beteiligt gewesen sein.

(2) Bei Prüfungen von Prüfungsteilnehmern die sich über die Online-Akademie des AVN beim Vorbereitungsportal „www.fishing-king.de“ vorbereitet haben, müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses im Besitz einer Prüfberechtigung des AVN sein.

(3) Der Prüfungsvorsitzende kann in Ausnahmefällen bei der Prüfung geeignete Nachteilsausgleiche gewähren. Er erstellt von der jeweiligen Prüfung ein Protokoll sowie eine Teilnehmerliste mit den Ergebnissen.

§ 7 – Wiederholung der Prüfung

(1) Die Fischerprüfung kann, falls nicht bestanden, jeweils in den Prüfungsteilen Theorie und / oder Praxis wiederholt werden.

(2) Sofern nur ein Prüfungsteil wiederholt werden muss, ist dies nur innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr und im gleichen Bezirk des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. möglich.

(3) Bei Wiederholung eines oder beider Prüfungsteile, ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 8 – Prüfungsnachweis

Der Prüfungsteilnehmer erhält nach bestandener Prüfung den Fischerprüfungs-Ausweis über die bestandene Fischerprüfung. Dieser Ausweis ist von dem Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.



§ 9 – Gebühren für die Fischerprüfung

(1) Die Prüfungsgebühren werden vom AVN-Präsidium verbindlich festgesetzt. Sie betragen für Erwachsene und Jugendliche jeweils 70,00 Euro je Prüfung und sind an den Verband abzuführen.

(2) Bei Anmeldung von Lehrgängen gem. § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung, die von einem Mitgliedsverein ausgerichtet werden, kann je Lehrgangsteilnehmer eine Rabattierung erfolgen.

§ 10 – Rücktritt von der Prüfung

(1) Wird der Rücktritt bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erklärt, erfolgt die Erstattung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro; im Übrigen entfällt eine Gebührenerstattung.

(2) Tritt der Prüfling während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11 – Prüfungsunterlagen

(1) Das Protokoll der Fischerprüfung ist mit den Teilnehmerlisten und Ergebnissen innerhalb von vier Wochen an die Geschäftsstelle des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. zu senden. Die Teilnehmerlisten mit den Ergebnissen sind zusätzlich in digitaler Form (Excelliste) zu übermitteln. Kopien der Unterlagen verbleiben sowohl beim Bezirk als auch beim ausrichtenden Verein.

(2) Die Prüfungsbögen der durchgefallenen Lehrgangsteilnehmer sind beim Bezirksleiter 3 Jahre zu verwahren. Die übrigen Prüfungsbögen sind zu vernichten.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung in vorliegender Fassung ist vom Präsidium am 10. April 2018 beschlossen worden und tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Vorschriften und Regelungen ihre Gültigkeit.



ANGLERVERBAND
NIEDERSACHSEN

Hannover, 10. April 2018

Für das Präsidium

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a vertical stroke, representing the name Werner Klasing.

Werner Klasing
Präsident



Inhalte 1 – Prüfung theoretischer Teil

1. Allgemeine Fischkunde

Äußerer und innerer Aufbau des Fischkörpers, Bedeutung der Sinnesorgane, Fortpflanzung und Laichzeiten, Fischkrankheiten.

2. Spezielle Fischkunde

Unterscheidung der einheimischen Fischarten und der in den Küstengewässern vorkommenden Meeresfischarten, ihre Merkmale und ihre verschiedenen Lebensweisen.

3. Gewässerkunde

Das Wasser als Lebenselement der Fische:

Wasserqualität, Produktionskraft, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse der Fließ- und Stillgewässer. Die Tier- und Pflanzenwelt im und am Wasser. Bedeutung der verschiedenen Gewässertypen und -regionen für die Fischbestände.

Fischhege und Gewässerpflege:

Verhalten bei Feststellung von Fischschädlingen, Fischkrankheiten, Fischsterben und Gewässerverunreinigungen, Behandlung der Fische nach dem Fang, Laich- und Schongebiete, Besatzmaßnahmen, Fangregelungen, Fangstatistiken und ihre Bedeutung.

4. Gerätekunde (Theorie)

Grundsätzliche Kenntnisse über den Fischfang mit der Angel:

Erlaubte und nicht erlaubte Fanggeräte und Fangmethoden, richtiges waidgerechtes Zusammenstellen des Angelgerätes für den Fang bestimmter Fischarten des Süßwassers und des Meeres.

Unterrichtung in der praktischen Handhabung der Fischereigeräte.

5. Natur-, Tier- und Umweltschutz

Tierschutzgerechtes Verhalten gegenüber der "Kreatur Fisch", d. h.:

- schonende Behandlung,
- das Töten von Fischen.

Spezielle Unterweisung bezüglich der Lebensansprüche der Fische und anderer zum Gewässer gehörender Tiere, deren natürliche Lebensgewohnheiten, des Erkennens möglicher Störungen, der Ausübung des waidgerechten Fischfangs, der Möglichkeiten zur Förderung- und Erhaltung eines den Gewässern entsprechenden artenreichen Fischbestandes und der im und am Gewässer lebenden anderen Tier- und Pflanzenarten. Sicherstellung des Überlebens unserer heimischen Fischarten durch Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässern.



6. Gesetzeskunde

Rechtliche Bestimmungen:

Nds. FischG, Inhalt des Fischereirechtes, Arten der Fischereiberechtigungen (Eigentum, Pacht, Erlaubnisschein). Vorschriften bei Ausübung des Fischereirechtes (staatlicher Fischereischein, Fischereierlaubnisschein, Schonzeiten, Mindestmaße, Schongebiete, Uferbetretungsrecht, Tag- und Nachtfischerei, Gemeingebrauch am Wasser, verbotene Befischungsmethoden, Strafvorschriften), zuständige Verwaltungsbehörden, Fischereiaufsicht, wichtige Bestimmungen z. B. der Binnenfischereiordnung, Küstenfischereiordnung, des Jagd-, Natur- und Tierschutzgesetzes.

Inhalte 2 – Prüfung praktischer Teil

1. Erkennen von Fischen und Kenntnisse der gesetzlichen Regelungen

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist das Verhalten während der Fischereiausübung, das Erkennen von Fischen, das Versorgen gefangener Fische sowie ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der fischerei-, tierschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Waidgerechter Umgang mit dem Fisch, insbesondere Tötungsvorgang

Der Prüfling erläutert den waidgerechten Umgang mit dem Fisch nach dem Fang. Insbesondere beschreibt er den Betäubungsvorgang und den Tötungsvorgang und/oder demonstriert das Betäuben und Töten anhand eines Fisches oder Fischmodells.